

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, oder solange bei einer geringeren Zahl die Beschlussfähigkeit von keinem der anwesenden Mitglieder angezweifelt wird. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein; diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassensprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von ihm/ihr und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in, einem/r Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzern. Der/Die Direktor/in der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt nimmt, sofern er/sie nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
2. Die/Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl für weitere Amtsperioden ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit und solange die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.
7. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten ein/e jede/r für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Die/Der Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Für Ausgaben von im Einzelfall mehr als EURO 250 ist die Zustimmung oder Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom dem/der Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 8). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Zweckbestimmung „Unterstützung der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt“ zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beschlussfassung der Satzung am 4. Februar 1999,
geändert mit Beschlussfassung am 14. Juli 2005.

Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt
Schloss, 64283 Darmstadt

Telefon (06151) 16-5850, Fax (06151) 16-5897
Mail : info@ulb.tu-darmstadt.de
Internet : www.ulb.tu-darmstadt.de



Zentralbibliothek Schloss: Mo - So 08:00 - 02:00
Zweigbibliothek Lichtwiese: Mo - Fr 08:30 - 19:00

Gesellschaft der Freunde der Universitäts- und Landesbibliothek e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist im Zusammenwirken mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt besonders darum bemüht:

- a) die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt beim Erwerb für ihren Bestand wichtiger, in besonderer Weise die hessische bibliothekarische Tradition Darmstadts begründender Werke zu unterstützen,
- b) Forschungsvorhaben der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt und die Präsentation von besonderen Beständen zu fördern,
- c) der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt Mittel für die Erhaltung wertvollen Buchbestandes bereitzustellen,
- d) die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt durch besondere Projekte, Ausstellungen, Lesungen und dergleichen im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern,
- e) das Literatur- und Informationsangebot der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu verbessern,
- f) Veröffentlichungen der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt und um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, freien Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen, die von der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt getragen werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate,
 - b) durch den Tod des Mitgliedes oder bei der juristischen Person durch ihre Auflösung,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Vereinsauflösung.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, ist der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.

§ 9 Finanzielle Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) jährliche Beiträge und Spenden,
 - b) Stiftungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Die Einkünfte aus Beiträgen und Spenden werden zunächst zur Deckung der unumgänglich notwendigen Kosten des Vereins verwendet. Im übrigen sind sie lediglich für die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist von der/dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die/Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer/innen, und zwar jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
 - h) die Festsetzung der Höhe der Beiträge.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.